

## Baugenehmigungsverfahren nach § 73 LBO

Bauvorlageberechtigung	Bauherrin oder Bauherr - § 61 LBO –	Vorhaben
<b>bauvorlageberechtigte Personen nach § 71 Abs. 3 LBO oder umfassend bauvorlageberechtigte Unternehmen</b>	<p>Architektin oder Architekt oder bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder bauvorlageberechtigte Ingenieur nach § 7 ArchIngKG (jeweils mit Berufshaftpflichtversicherung)</p> <p>Unternehmen nach § 71 Abs. 5 LBO mit Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser nach § 71 Abs. 3 LBO (keine Berufshaftpflichtversicherung möglich)</p>	baugenehmigungsbedürftig nach § 73 LBO sind <b>nur die Sonderbauten (§ 58 Abs. 2 LBO)</b>
<b>beschränkt bauvorlageberechtigte Personen nach § 71 Abs. 4 LBO oder beschränkt bauvorlageberechtigte Unternehmen</b>	<p>Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- oder Stahlbetonbauerhandwerkes und staatlich geprüfte Technikerinnen oder staatlich geprüfte Techniker</p> <p>Unternehmen nach § 71 Abs. 5 LBO mit Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser nach § 71 Abs. 4 LBO</p>	freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude geringer Höhe
<b>Fertigung der Bauvorlagen durch bauvorlageberechtigte Personen nicht vorgeschrieben</b>		
		<p>eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe</p> <p>landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m<sup>2</sup> Grundfläche</p> <p>Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche</p> <p>Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude</p>
<b>Bauantrag - § 70 LBO –</b> <b>Bauvorlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) wie Bauzeichnungen, Baubeschreibung usw.</b>		
<b>Bauvorlagen dreifach</b> Gemeinde ist nicht gleichzeitig untere Bauaufsichtsbehörde		<b>Bauvorlagen zweifach</b> Gemeinde ist gleichzeitig untere Bauaufsichtsbehörde
<b>Bauvorlagen vollständig</b> öffentliche Prüfung unter Beachtung der Konzentrationswirkung des § 73 Abs. 1 und 5 LBO	<b>Bauvorlagen unvollständig</b> Anforderung der noch einzureichenden Bauvorlagen; wenn möglich, bereits Beginn der öffentlichen Prüfung	<b>Bauvorlagen mit erheblichen Mängeln</b> Zurückweisung des Bauantrages nach § 73 Abs. 2 LBO
keine Prüfung der bautechnischen Nachweise bei Vorhaben nach § 71 Abs. 4 LBO sowie bei den in § 71 Abs. 2 LBO genannten Gebäuden, wenn diese von Personen aus der Liste nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LBO aufgestellt sind		
nach Abschluss der öffentlich-rechtlichen Prüfung		
<b>Baugenehmigung</b> gegebenenfalls unter Nebenbestimmungen	<b>Versagung der Baugenehmigung</b>	
<b>Baubeginn</b>	Hinweis	Liegen die Voraussetzungen für das Baugenehmigungsverfahren nach § 73 LBO nicht vor, <b>soll die Bauaufsichtsbehörde</b> unter Benachrichtigung der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in <b>das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 75 LBO übernehmen</b> , wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht; der Ablauf der Frist gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 75 Abs. 8 LBO.